Satzung des Kreises Gütersloh vom _____
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. Nr. L 95/1), in der jeweils geltenden Fassung

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2024; 2011 - Verwaltungsgebühren) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

(3) Nach dieser Satzung zu erhebende Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bescheid mit seiner Bekanntgabe fällig.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Betriebe im Rotfleischbereich

a) Betriebe im Rotfleischbereich im Sinne der §§ 3 und 4 sind Schlachtbetriebe, in denen kein Schlachtgeflügel und kein Geflügelfleisch untersucht wird.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

(a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
(b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
(c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
(d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
(e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
(f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
(g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
(h) 40 Stück Rotwild,
(i) 100 ausgewachsene Wildschweine,
(j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
(k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine/ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

b) Herkunftsbetriebe im Sinne des § 8 sind Haltungsbetriebe für die entsprechende Tierart.

(2) Betriebe im Weißfleischbereich (§ 6)

Herkunftsbetriebe im Sinne des § 6 sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.

Schlachtbetriebe im Sinne des § 6 sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

(3) Wildbearbeitungsbetriebe (§ 7)

Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet wird.

(4) Untersuchungstag (§§ 4, 6, 7 und 8)

Ein Untersuchungstag umfasst den Zeitraum von dem im betroffenen Betrieb des Gebührenschuldners üblichen oder dem von ihm angemeldeten Beginn der amtlichen Fleischuntersuchung bis zu deren Ende, das nicht an das Ende des Kalendertages gebunden ist, wobei Zeiten von betriebs- und störungsbedingten Unterbrechungen, die z. B. in Fällen von Havarien, Unfällen u. a. entstehen, außer Betracht bleiben.

§ 3
Gebühren nach Stückzahlen (Rotfleischbereich)

(1) Die auf Grundlage von Stückzahlen kalkulierte Gebühr wird im Rotfleischbereich erhoben von

a) Kleinbetrieben

b) Großbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage von Stückzahlen kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 3 erhoben. Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

(2) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart / Schlachtgewicht	bis 5 Schlachtungen je Tag - Euro	6 - 15 Schlachtungen je Tag - Euro	16 - 35 Schlachtungen je Tag - Euro	36 - 50 Schlachtungen je Tag - Euro	51 - 64 Schlachtungen je Tag - Euro	65 - 119 Schlachtungen je Tag - Euro	ab 120 Schlachtungen je Tag - Euro
Jungrinder	50,51	47,05	43,13	40,64	36,72	33,26	25,85
ausgewachsene Rinder	50,51	47,05	43,13	40,64	36,72	33,26	25,85
Schweine und Wildschweine weniger als 25 kg mindestens 25 kg	 25,93 25,93	 23,53 23,53	 20,94 20,94	 19,93 19,93	 17,33 17,33	 15,89 15,89	 12,81 12,81
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg mindestens 12 kg	 17,13 17,13	 15,95 15,95	 14,59 14,59	 13,74 13,74	 12,38 12,38	 11,20 11,20	 8,66 8,66
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg mindestens 12 kg	 22,30 22,30	 20,77 20,77	 18,99 18,99	 17,87 17,87	 16,10 16,10	 14,56 14,56	 11,26 11,26
Einhufer	80,28	74,61	68,23	64,86	58,48	53,76	43,60

(3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) je Tier 0,30 Euro.

(4) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Absatz 2 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 4
Gebühren nach Zeitaufwand (Rotfleischbereich)

(1) Die auf Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierte Gebühr wird im Rotfleischbereich erhoben von

a) Großbetrieben

b) Kleinbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 4 erhoben. Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

(2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und Einhufer eine nach dem Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagesspezifische Gebühr pro Tier erhoben, die sich aus der im Folgenden dargestellten Berechnung ergibt.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (144,61 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,51 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE\ Tierärzte\ x\ 144{,}61\ Euro) + (KE\ Fachassistenten\ x\ 70{,}51\ Euro)}{Tiere\ gesamt} = Gebühr\ pro\ Tier\ am\ Untersuchungstag$$

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat gemäß der obenstehenden Berechnung abzurechnen.

Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung der Anzahl der geschlachteten Tiere in die Tierart „Schwein mindestens 25 kg = 1 Schlachttier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Schweine mindestens 25 kg	=	1	Schlachttier
Schweine weniger als 25 kg	=	0,5	Schlachttiere
ausgewachsene Rinder	=	5	Schlachttiere
Jungrinder	=	2	Schlachttiere
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer			
weniger als 12 kg	=	0,15	Schlachttiere
mindestens 12 kg	=	0,25	Schlachttiere
Einhufer	=	3	Schlachttiere.

(3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) 0,30 Euro.

§ 5
Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil bei Untersuchung nach

a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 20,73 Euro

b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag	=	10,27 Euro
6 - 15 Tiere je Tag	=	3,56 Euro
16 - 50 Tiere je Tag	=	0,89 Euro
ab 51 Tiere je Tag	=	0,46 Euro

§ 6
Gebühren in Herkunfts- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

(1) Für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb bei Geflügel wird eine nach Zeitaufwand bemessene, tagesspezifische Gebühr pro Tier erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Tag ergibt sich aus den am Tag im Betrieb des Gebührenschuldners insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (144,61 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Tag in dem Betrieb untersuchten Schlachttiere

(„Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE\ Tier\ddot{a}rzte\ x\ 144{,}61\ Euro)}{Tiere\ gesamt} = Geb\ddot{u}hr\ pro\ Tier\ am\ Tag$$

(2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagesspezifische Gebühr je Stück Geflügel erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (144,61 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,51 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE\ Tier\ddot{a}rzte\ x\ 144{,}61\ Euro) + (KE\ Fachassistenten\ x\ 70{,}51\ Euro)}{Tiere\ gesamt} = Geb\ddot{u}hr\ pro\ Tier\ am\ Untersuchungstag$$

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Haushuhn und Perlhuhn	=	1	Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	=	2	Tiere/Schlachttiere
Truthühner	=	5	Tiere/Schlachttiere
Wachteln und Rebhühner	=	0,4	Tiere/Schlachttiere.

§ 7
Gebühren in Wildbearbeitungsbetrieben

(1) Für Amtshandlungen in Wildbearbeitungsbetrieben wird je kleines Federwild, kleines Haarwild, Laufvogel, Eber oder Wiederkäuer eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagesspezifische Gebühr erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (144,61 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,51 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE\ Tier\ddot{a}rzte\ x\ 144{,}61\ Euro) + (KE\ Fachassistenten\ x\ 70{,}51\ Euro)}{Tiere\ gesamt} = Geb\ddot{u}hr\ pro\ Tier\ am\ Untersuchungstag$$

(2) Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Formel eine Umrechnung in die Tierart „Wiederkäuer = 1 Tier“ vorgenommen. Es gelten folgende Umrechnungsverhältnisse:

Wiederkäuer	=	1	Tier
Eber (Schwarzwild)	=	3	Tiere
kleines Federwild	=	0,01	Tiere
kleines Haarwild	=	0,02	Tiere
Laufvogel	=	1	Tier.

§ 8
Gebühr für die Schlachttieruntersuchung und Schlachtung von Farmwild, Rindern, Schweinen und Einhufern im Herkunftsbetrieb

Für Amtshandlungen in Herkunftsbetrieben wird je Farmwild, Rind, Schwein und Einhufer eine nach Zeitaufwand bemessene, untersuchungstagesspezifische Gebühr erhoben.

Die zu erhebende Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus der Summe der am Untersuchungstag im Betrieb des Gebührenschuldners jeweils insgesamt angefallenen Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Tierärzte („KE Tierärzte“), multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt (144,61 Euro), und der Kosteneinheiten für die Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenten („KE Fachassistenten“) multipliziert mit dem Wert einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten (70,51 Euro), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere gesamt“). Eine Arbeitsstunde eines amtlichen Tierarztes entspricht dabei einer Kosteneinheit für einen amtlichen Tierarzt; eine Arbeitsstunde eines amtlichen Fachassistenten entspricht einer Kosteneinheit für einen amtlichen Fachassistenten. Anteilige Arbeitsstunden werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

$$\frac{(KE\ Tier\ddot{a}rzte\ x\ 144{,}61\ Euro) + (KE\ Fachassistenten\ x\ 70{,}51\ Euro)}{Tiere\ gesamt} = Geb\ddot{u}hr\ pro\ Tier\ am\ Untersuchungstag$$

§ 9
Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

a) Zerlegebetrieben
b) sonstigen Betrieben

beträgt

für den amtlichen Fachassistenten, den Lebensmittelkontrolleur	56,79 Euro je Stunde,
für den amtlichen Tierarzt	116,49 Euro je Stunde.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 27.11.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.